

§ 9 ZR-DBV Pflicht zur Datenübermittlung

ZR-DBV - Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anzeige der Rufnummernübertragung (Portierung)

1. (1) Jede Rufnummernübertragung nach § 23 TKG 2003 ist nach § 65 Abs. 5 TKG 2003 vom aufnehmenden Kommunikationsdienstbetreiber unmittelbar nach Durchführung der Rufnummernübertragung einzutragen.
2. (2) Jede Rückübertragung nach § 23 Abs. 1a TKG 2003 ist vom abgebenden Kommunikationsdienstbetreiber unmittelbar nach Durchführung der Rückübertragung einzutragen.

In Kraft seit 15.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at